



AMTSBLATT

→ *der Stadt Schalkau
und der Gemeinde Bachfeld*

Jahrgang 25

Freitag, den 6. September 2019

Nummer 10

Vogelschießen

DANKE – DANKE – DANKE

Mit dem Feuerwerk am Vogelschießen-Sonntag am 11. August ist das diesjährige Festwochenende zu Ende gegangen und ich freue mich, dass Sie – liebe Schalkauer- die geplanten Veranstaltungen hierzu in einer Vielzahl besucht haben. Das zeigt uns, dass wir auf einem guten Weg sind, unser **Schalkner Vogelschießen** neu zu etablieren und es wieder zu einem wirklichen kulturellen Höhepunkt in Schalkau zu machen.

Mein besonderer Dank gilt allen freiwilligen, ehrenamtlichen und unermüdlichen Helfern, die sich bei der Vorbereitung und der Durchführung dieses 4-tägigen Events beteiligt haben. Ich bin stolz auf unsere Vereine und die aktiven Bürgerinnen und Bürger, die dem **Schalkner Vogelschießen** ihre persönliche Note mitgeben.

In diesem Fall wiederhole ich mich gern: DANKE – DANKE – DANKE

Ihre Bürgermeisterin
Ute Hopf

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Öffnungszeiten des Rathauses:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Tel.: 036766/2910
 Fax: 036766/291-26
 E-mail: info@schalkau.de

Die Abgabe von Wertstoffen (Gelber Sack, Pappe/Papier, etc.)
 und Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnies möglich

am **19.09.2019**
von 16.00 bis 18.00 Uhr

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist 23.09.2019

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung zur Landtagswahl
2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
3. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

II. Nichtamtlicher Teil

1. Information der Friedhofsverwaltung
2. Gratulationen

III. öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Schalkau liegt in der Zeit vom 07. bis 11. Oktober 2019 während der Dienststunden

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Dienstzimmer 10 (nicht barrierefrei) zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 11.10.2019 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Dienstzimmer 10 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.10.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann der Wahl im Wahlkreis Nr. 19 – Sonneberg I

durch **Stimmangabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises
 oder
 durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 06.10.2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 11.10.2019) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist, oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.10.2019 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schalkau, den 19.08.2019

gez. **F. Klopff**

Wahlbeauftragte der Stadt Schalkau

FFH-Gebiet Nr. 236 „NSG Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“



(FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area))

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47**Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht**

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner:

TLUBN, Ref. 34;

Herr Christ: Sebastian.Christ@tlubn.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Flurbereinigungsbereich Meiningen -

Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, den 22.07.2019

Flurbereinigungsverfahren Schalkau, Landkreis Sonneberg, Az.: 3-3-0107

Änderung der Vorläufigen Anordnung vom 26.04.2019

In dem Flurbereinigungsverfahren Schalkau wird die durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation am 26.04.2019 gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erlassene vorläufige Anordnung wie folgt geändert:

Die vorläufige Anordnung wird aufgehoben, soweit mit dieser den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung von Teilflächen der Grundstücke

Gemarkung: Grümpen
 Flurstücke Nr.: 481/2, 513/2, 514/2, 516/3, 517/10, 534/2
 Gemarkung: Seltendorf
 Flurstücke Nr.: 73/4, 75/3, 76/2, 94/3, 395/6, 396/6, 398/2

für den Ausbau der Wege Nr. 124 und 166 lt. Wege- und Gewässerplan als gemeinschaftliche Anlagen dauerhaft bzw. vorübergehend entzogen und die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schalkau zum Zwecke des Vorausbaus dieser Anlagen mit Wirkung vom 15.07.2019 in Besitz und Nutzung eingewiesen worden ist.

Je eine Ausfertigung dieser Änderungsanordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden

- Stadt Schalkau im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau sowie
- Frankenblick im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick OT Efelder, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
 Flurbereinigungsbereich Meiningen,
 Frankental 1, 98617 Meiningen,**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag

DS

**gez. Andreas Harnischfeger
 Referatsleiter**

Öffentliche Bekanntmachung: Fauna-Flora-Habitat-Monitoring (kurz FFH-Monitoring) in Thüringen

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), führt im Zeitraum 2019 bis 2024 auf der gesamten Landesfläche das FFH-Monitoring durch. Gegenstand des FFH-Monitorings sind die Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten die europarechtlich geschützt sind.

Der Freistaat Thüringen ist verpflichtet im Rahmen des FFH-Monitorings (gemäß Art. 11) und der FFH-Berichtspflicht (gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) sowie nach § 6 BNatSchG diese Zustandserhebung der geschützten Tiere, Pflanzen und Lebensraumtypen durchzuführen.

Im Rahmen des Monitorings werden auf vorgegebenen Stichprobenflächen der Erhaltungszustand (EHZ) der für Thüringen relevanten Tier- und Pflanzenarten (alle Arten des Anhangs II und IV und ausgewählte des Anhangs V) sowie Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie erfasst bzw. bewertet. Ergänzend werden vereinzelt ggf. weitere Untersuchungen zum Zustand der Lebensräume, z. B. der Gewässer, durchgeführt.

Mit der Durchführung des FFH-Monitorings wurde das Planungsbüro für angewandten Naturschutz (PAN) GmbH beauftragt. Das Planungsbüro PAN hat zahlreiche Arterfasser als Unterauftragnehmer eingebunden, welche die Arbeiten im Gelände durchführen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke regelt der § 30 (1) des Thüringer Naturschutzgesetzes (Thür-NatG). Mit der Durchführung des bisher noch nicht vergebenen „FFH-Monitorings der Fledermäuse“ wird ggf. ein weiteres Büro beauftragt.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) des Thüringer Naturschutzgesetzes. Die Mitarbeiter des Planungsbüros und die von diesem beauftragten Unterauftragnehmer können

sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren:

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure	GmbH TLUBN, Ref. 34
Herr Alsheimer	Frau Hahn
Stefan.Alsheimer@seecon.de	Annett.Hahn@tlubn.thueringen.de
Herr Sockel	Herr Dr. Baierle
Thomas.Sockel@seecon.de	heinzullrich.baierle@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen

Im Namen der Stadt Schalkau gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

aus Schalkau

am 23.09.	Frau Doris Lenk	zum 70. Geburtstag
am 24.09.	Frau Johanna Walgenbach	zum 85. Geburtstag
am 25.09.	Herr Winfried Jahn	zum 75. Geburtstag
am 30.09.	Frau Elfriede Heublein	zum 85. Geburtstag
am 30.09.	Frau Margitta Buff	zum 70. Geburtstag

aus Theuern

am 11.09.	Herrn Siegfried Heß	zum 80. Geburtstag
am 17.09.	Herrn Holger Horn	zum 75. Geburtstag

aus Truckenthal

am 22.09.	Herrn Franz Buff	zum 85. Geburtstag
-----------	------------------	--------------------



**Zum seltenen Fest der Goldenen Hochzeit gratulieren wir herzlich
 Frau Roswitha und Karl-Heinz Puschke am 13.09. aus Truckenthal**

**Zum seltenen Fest der Eisernen Hochzeit gratulieren wir herzlich
 Frau Ruth und Herrn Ernst Kranich am 02.10. aus Almerswind**

**Zum seltenen Fest der Diamantenen Hochzeit gratulieren wir herzlich
 Frau Christa und Herrn Hans-Joachim König am 03.10. aus Schalkau**

Neu gestaltetes Grabfeld mit liegender Grabplatte für Einzelurnenbestattungen auf dem Friedhof in Schalkau

Auf dem städtischen Friedhof in Schalkau wurde bereits im Jahr 2016 ein Grabfeld für Einzelurnenbestattungen mit einer Fläche von ca. 200m² zur Verfügung gestellt. So waren neben der anonymen Urnenbestattung nun auch die Bestattung von Urnen mit Hinweis auf den Verstorbenen auf diesem Grabfeld möglich, ohne dass die Hinterbliebenen ein Urnengrab im klassischen Sinn erwerben müssen.

Grund für das neue Grabfeld waren vielfache Anfragen von Bürgern, die die Pflanz- und Pflegearbeiten an einem Grab wegen ihres Alters oder aus Zeitgründen nicht mehr durchführen können oder deren Nachkommen nicht hier in Schalkau oder der näheren Umgebung wohnhaft sind. Die notwendigen Pflegearbeiten an diesem neuen Grabfeld werden von den Mitarbeitern des städtischen Bauhofes ausgeführt.

Die jährlichen Friedhofunterhaltungskosten sind in den Kosten für den Erwerb eines solchen Urnenplatzes bereits für die gesamte Ruhefrist beinhaltet.

Aufgrund der Haushaltskonsolidierung war es der Stadt Schalkau erst jetzt möglich, die seit Jahren geplanten Umgestaltungsarbeiten im Gesamtwert von ca. 30.000,- Euro zu realisieren. Das Grabfeld wurde nicht nur optisch aufgewertet, es konnte auch eine würdevolle Umrahmung durch eine Natursteinmauer und Heckenbepflanzungen sowie ein zentraler Ablageort mit Gedenkstein für Blumenschmuck geschaffen werden. Neben den gestalterischen Maßnahmen wurde durch die Angleichung des Gefälles und die Schaffung zweier Treppen das Begehen des Grabfeldes erleichtert.

Wir möchten auf diesem Weg nochmals darum bitten, für Blumen- und/oder Grabschmuck den dafür vorgesehenen Ablageort zu nutzen. Die Gestaltung der Urnenplätze auf diesem Grabfeld, sowie das Material und die Abmaße der Grabplatten ist in der Friedhofsatzung vorgeschrieben. Insbesondere dürfen die Schriftplatten nicht umrahmt bzw. mit Steinen oder Umfriedungen eingefasst werden, um die uneingeschränkte Pflege durch den Bauhof zu ermöglichen.

Die aktuelle Friedhofsatzung können Sie gerne bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus anfordern oder unter: www.schalkau.de/buergerservice/downloads/ortsrecht einsehen.

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

5 geologische Naturschätze des Landkreises in einer Kompakttour entdecken

Start: Sonntag 22.09.2019, 13.00 Uhr, Parkplatz am Bahnhof Neuhaus am Rennweg, Bahnhofstraße, Dauer ca. 5-6 Stunden, reine Wanderstrecke ca. 5km, leicht-mittel

Entdecken Sie als Nachlese zum Tag des Geotops und gleichzeitig als Eröffnungsrunde für 5 neue Infotafeln einige unserer wichtigsten und doch oft übersehenen geologischen Naturschätze des Landkreises. Auf einer kompakten Rundtour per Bus oder mit Ihrem eigenen PKW führt uns der Natur- und Landschaftsführer Ralf Kirchner kompetent und kurzweilig zu besonderen Orte im Hohen Thüringer Schiefergebirge und an dessen Südrandverwerfung.

Treffpunkt der Tour ist in Neuhaus am Rennweg. **Wer mit dem Bus mitfahren möchte, meldet sich spätestens bis 13.09.2019 wie unten beschrieben an.** Alle anderen können die Tour mit dem eigenen PKW verfolgen. Unsere Route führt uns zunächst hinab nach Steinach. Per Lift im Silbersattel gelangen wir schnell auf den Fellberg. Im dortigen Schieferbruch haben Bergarbeiter über Jahrhunderte den einzigartigen Griffelschiefer abgebaut. Unsere zweite Station liegt nahe der Sonneberger Altstadt. Am Stadtberg befindet sich einer der ersten und bekanntesten Wetzsteinbrüche der Region. An der Fränkischen Linie entlang fahren wir weiter zum Schalkauer Stadtteil Theuern – bekannt durch die Bleißberghöhle. Unmittelbar am Schiefergebirgsrand sind hier die Schichten des Unteren Muschelkalks bei der Hebung des Gebirges gefaltet worden. Jetzt tauchen wir tief in das Schiefergebirge ein. Rund um Steinheid haben die Bergleute seit dem Mittelalter Gold abgebaut. In Neumannsgrund sind Reste dieser Bergbautätigkeit erhalten geblieben. Einen besonderen Einblick in die Entstehung unserer Landschaft bietet der Aufschluss an der Umgehungsstraße des Pumpspeicherkraftwerkes Goldisthal. Dort ist die letzte Station unseres Ausfluges geplant und eine abschließende individuelle Einkehr möglich. Selbstverständlich kehren wir zum Ausgangspunkt nach Neuhaus Rwg. wieder zurück. Eine kompakte Geotop-Tour durch den Landkreis Sonneberg.

- 1 Griffelschieferbruch am Fellberg / Wanderweg „K6“
- 2 Wetzsteinbruch am Stadtberg Sonneberg / Wanderweg „Auf den Spuren des Schieferbergbaus“
- 3 „Fränkische Linie“ bei Theuern am Panoramaweg Schaumberger Land
- 4 Goldbergbau bei Neumannsgrund am Wanderweg „Goldpfad“

- 5 geologischer Aufschluss des Schiefergebirges am PSW Goldisthal / Wanderweg „Um das PSW Goldisthal“

An den 5 Stationen werden wir jeweils einen kurzen Abstecher zu Fuß machen, um die Geotope sowie ihre neuen Infotafeln zu erreichen. Die reine Wanderstrecke beträgt dabei insgesamt gut fünf Kilometer und ist leicht bis mittelschwer und daher auch gut für Familien mit Kindern geeignet.

Unkostenbeitrag: Busteilnehmer 10 €, alle anderen Teilnehmer 5€, zzgl. Lift und Verpflegung

Achtung! Um einen der 30 Sitzplätze im Bus zu bekommen, ist eine Anmeldung der Teilnehmer, die mit dem Bus mitfahren möchten, zwingend **bis zum 13.09.2019** erforderlich! Sie wenden sich bitte persönlich oder telefonisch unter Angabe von Namen und Anzahl der Personen an die Touristinformation Neuhaus Rwg.: Mo-Do bis 17 Uhr, Fr bis 14 Uhr, Tel: 03679-722 061 oder per Anruf/SMS/WhatsApp an Ralf Kirchner: 0173 67 67 696

Hinweis:

Am Tag des Geotops =15.09.2019 findet die Tour „Schieferland trifft Zinselhöhle“ mit Ralf Kirchner statt, nähere Infos unter: www.gebirgspfade.de



Schnitt durch das Thüringer Schiefergebirge

Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau

Die Goetheschule Schalkau bedankt sich bei den Vereinen des Schaumberger Landes

Ein ereignisreiches (Schul)jahr ist zu Ende. Die Zusammenarbeit zwischen unserer Schule und unseren Vereinen aus Frankenblick, Schalkau und Bachfeld hat sich weiter vertieft und erweitert. Bei vielen Veranstaltungen haben sich Schule und Vereine gegenseitig unterstützt und so das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Sonneberger Hinterland aktiv mitgestaltet und bereichert.

So zum Beispiel beim Schützenfest des Schützenvereins Schichtshöhn, beim Schaumburgfest des Schaumburgvereins Schalkau, beim 20. Köhlerfest des Geschichts- und Köhlervereins Mengersgereuth-Hämmern und zur Kewa des Kirmes- und Trachtenvereins Mengersgereuth.

Die Vereine fanden aber auch immer wieder den Weg in die Schule und unterstützen uns bei unseren Schulveranstaltungen, wie bei den Tagen der offenen Tür in unseren Schulteilchen Rauenstein und Mengersgereuth, bei der „Schalkauer Schulweihnacht“ oder beim Kartoffelfest in Mengersgereuth-Hämmern.

Ein besonderer Höhepunkt war unsere Auszeichnung als Thüringer Leuchtturmschule beim Wettbewerb „Ideen machen Schule“ für die besonders gewinnbringende Zusammenarbeit mit den Vereinen unserer Region.

Wandertage zu den Vereinen, gemeinsame Exkursionen, die Betreuung von Projekten, die Gestaltung von Vereinssportfesten für die Schüler aber auch die Möglichkeit für uns als Schule an Vereinssitzungen bzw. Jahreshauptversammlungen teilzunehmen tragen maßgeblich dazu bei, Erfahrungen auszutauschen und Interessen gegenseitig zu formulieren.

Zum Schuljahresende gab es noch einmal einen besonderen Höhepunkt: die Durchführung des Vereinstages zu welchen die Vereine alle unsere Schüler zu sich eingeladen hatten. Mit viel Engagement und Aufwand haben sich alle Vereine vorbereitet, um unseren Schülern Einblicke in die Vereinsarbeit aber vor allem einen spannenden und ereignisreichen Tag zu gestalten.

Die Vereine betreuen unsere Schüler klassen- bzw. klassenstufenweise oder als ganzen Schulteil. Das war eine hervorragende Leistung, für die wir uns ganz herzlich bedanken möchten.

Unser Dank für die Durchführung des Vereinstages geht an folgende Vereine:

- TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern
- Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schalkau
- TSV 1898 Bachfeld
- Rodelverein Schalkau
- Schwimmbadverein Schalkau
- Skiclub Mengersgereuth-Hämmern
- Thüringer Wald-Verein Mengersgereuth-Hämmern
- Geschichts- und Köhlerverein Mengersgereuth-Hämmern
- FSV 06 Rauenstein für die Gestaltung des Schulsportfestes unserer Rauensteiner Kinder

Die nächsten gemeinsamen Projekte sind bereits geplant. So gestaltet die Schule wieder aktiv das Schützenfest in Schichtshöhn am 23.-25. August und das Köhlerfest am 7. und 8. September mit. Der Schaumburgverein führt im Herbst mit der Schule ein Projekt zum Thema „Rund um die Schaumburg“ durch.

Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau



Georgstraße 11, 96528 Schalkau
Tel. 036766/2890, Fax 036766/28933, Mail: sekretariat@rsgoethe.de

Einladung zum Elternabend und „Tag der offenen Tür“ für Schulanfängereltern im Schuljahr 2019 / 2020

Elternabend

- Schnupperelternabend, 30. September 19.00 Uhr Turnhalle Schalkau

Schulteil Mengersgereuth – Hämmern

- „Tag der offenen Tür“ am 29. November, 1. und 2. Stunde

Schulteil Rauenstein Klasse 1

- „Tag der offenen Tür“ am 6. Dezember, 1. und 2. Stunde

Schule Schalkau

- „Tag der offenen Tür“ am 8. November, 1. – 4. Stunde in der Schuleingangsphase
- „Tag der offenen Tür“ am 13. Dezember Klassen 3 – 10 mit Schulanmeldung und Schulweihnacht

Kindergarten Förderverein



Ein Förderverein für die Wirbelwinde

Schalkau – Seit gut einem halben Jahr haben die Kinder der integrativen Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Schalkau Unterstützung durch einen eigens formierten Förderverein bekommen. Zahlreiche Eltern, Erzieher und Freunde der Diakonie-Einrichtung haben sich zusammengefunden, um dem Kindergarten sowohl finanziell als auch tatkräftig und beratend zur Seite zu stehen. Unter dem Namen „Schalkauer Wirbelwinde e. V.“ haben sich die Mitglieder vorgenommen, das Kita-Team und die Kinder

effektiver bei der Umsetzung und Realisierung geplanter Investitionen und besonderer Vorhaben zu unterstützen. Zum Vorstand gehören Vorsitzende Caroline Blechschmidt, der stellvertretende Vorsitzende Alexander Komann, Kassenwart Heiko Malter, sein Stellvertreter Felix Liebermann, Schriftführerin Anja Kunz sowie ihre Stellvertreterin Melanie Heublein.

Die finanziellen Mittel sollen aus den Einnahmen der Mitgliederbeiträge, Spenden und den Erlösen aus verschiedenen Aktionen gesammelt werden. Die Entscheidungen über die Verteilung der erwirtschafteten Gelder und erhaltenen Sachleistungen treffen die Vereinsmitglieder immer im engen Austausch mit den Betreuern der Kindertagesstätte und dem von allen Eltern gewählten Elternbeirat. Nur so kann eine sinnvolle und zweckmäßige Verwendung gewährleistet werden. Seit der Gründung im Januar dieses Jahres konnte der Verein die Wirbelwinde bereits mit einem Zuschuss bei der Anschaffung eines motorisierten Krippenwagens unterstützen.

Wer sich ebenfalls für die Schalkauer Kita einsetzen und engagieren möchte, wendet sich am besten per E-Mail an die Mitglieder unter schalkauerwirbelwinde@gmail.com oder via Facebook unter fb.com/schalkauerwirbelwinde. Die Mitglieder des Fördervereins freuen sich auf Anfragen und viele neue Mitglieder.

**Baby-treff
September und Oktober**

Schnuppern im Kindergarten Schalkau - für alle, die ein „Wirbelwind“ werden wollen

Termine :

18.09. und 2. + 16. + 30.10.2019

jeweils ab 15.00 bis 16.00 Uhr

Bei Fragen steht Frau Diana Sell gern zur Verfügung

Tel.: 036766/22379

Mail: kita.schalkau@diakoniewerk-son-hbn.de

Termine Landsenioren

Die Landseniorenregionalgruppe Effelder Schalkau gibt bekannt:

Die nächsten Treffpunkte zu den Medienstammtischen erfolgen weiterhin im Thüringer Hof Schalkau an nachfolgenden Dienstagen um 9.30 Uhr.

27.08.2019

10. + 24.09.2019

08. + 22.10.2019*

(Am 22.10.2019 bitten wir um das Erscheinen aller ausgebildeten Medienmentoren, um mit den Vertretern des Landesfilmdienstes die Zusammenarbeit für 2020 abzustecken.)

05. + 19.11.2019

Bitte vormerken!

Termin der Energieberatung im September

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Sonneberg** findet jeden vierten Donnerstag im Monat von 14 bis 17 Uhr in der **Bahnhofstraße 66** (Landratsamt) statt.

Der Termin im **September** lautet:

Donnerstag, 26.09.

von 14 bis 17 Uhr.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 – 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 – 555140** vorgenommen werden. Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Gemeinde Bachfeld

Inhaltsverzeichnis Gemeinde Bachfeld

I. Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl
2. Stellenausschreibung
3. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

II. Nichtamtlicher Teil

1. Gratulationen

III. öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde Bachfeld liegt in der Zeit vom 07. bis 11. Oktober 2019 während der Dienststunden

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Dienstzimmer 10 (nicht barrierefrei) zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 11.10.2019 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Dienstzimmer 10 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.10.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann der Wahl im Wahlkreis Nr. 19 - Landkreis Sonneberg

durch **Stimmangabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 06.10.2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 11.10.2019) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist, oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.10.2019 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schalkau, den 19.08.2019

gez. F. Klopf

Wahlbeauftragte der Gemeinde Bachfeld

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bachfeld sucht für ihre Kindertagesstätte „Kleine Socken“ in Bachfeld **unbefristet ab dem 01.01.2020** eine

engagierte Hauswirtschaftskraft.

Die Stelle ist eine Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 25 Stunden.

Ihre Aufgaben

- sämtliche hauswirtschaftlichen Angelegenheiten
- Vorbereitung von Mahlzeiten
- Essensausgabe
- Reinigungsarbeiten
- Pflege der Haus- und Bettwäsche
- Verwaltung und Beschaffung von Verbrauchsgütern, Reinigungsmitteln sowie Lebensmitteln
- Fachgerechte Mülltrennung und -entsorgung

Ihr Profil

- Sie verfügen über eine Ausbildung als Hauswirtschafter/in oder einen vergleichbaren Abschluss oder hauswirtschaftliche Kenntnisse und haben idealerweise bereits praktische Erfahrungen in diesem Bereich sammeln können.
- Sie besitzen die Bereitschaft, sich mit den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen/ Hygienevorschriften auseinanderzusetzen und diese einzuhalten.
- Sie sind engagiert, teamfähig, serviceorientiert und zeichnen sich durch Ihre hohe Zuverlässigkeit aus.
- Der liebevolle und einfühlsame Umgang mit Kinder im frühkindlichen Alter ist für Sie selbstverständlich.

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) bis spätestens 11.10.2019 auf dem Postweg an die Stadt Schalkau, Hauptamt, Markt 1, 96528 Schalkau oder per E-Mail an hauptamtsleiter@schalkau.de. Die Stadt Schalkau ist erfüllende Gemeinde gemäß § 51 ThürKO für die Gemeinde Bachfeld. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Schalkau unter Tel.036766/2910.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

gez. Probst
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung: Fauna-Flora-Habitat -Monitoring (kurz FFH-Monitoring) in Thüringen

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), führt im Zeitraum 2019 bis 2024 auf der gesamten Landesfläche das FFH-Monitoring durch. Gegenstand des FFH-Monitorings sind die Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten die europarechtlich geschützt sind.

Der Freistaat Thüringen ist verpflichtet im Rahmen des FFH-Monitorings (gemäß Art. 11) und der FFH-Berichtspflicht (gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) sowie nach § 6 BNatSchG diese Zustandserhebung der geschützten Tiere, Pflanzen und Lebensraumtypen durchzuführen.

Im Rahmen des Monitorings werden auf vorgegebenen Stichprobenflächen der Erhaltungszustand (EHZ) der für Thüringen relevanten Tier- und Pflanzenarten (alle Arten des Anhangs II und IV und ausgewählte des Anhangs V) sowie Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie erfasst bzw. bewertet. Ergänzend werden vereinzelt ggf. weitere Untersuchungen zum Zustand der Lebensräume, z. B. der Gewässer, durchgeführt.

Mit der Durchführung des FFH-Monitorings wurde das Planungsbüro für angewandten Naturschutz (PAN) GmbH beauftragt. Das Planungsbüro PAN hat zahlreiche Arterfasser als Unterauftragnehmer eingebunden, welche die Arbeiten im Gelände durchführen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke regelt der § 30 (1) des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG).

Mit der Durchführung des bisher noch nicht vergebenen „FFH-Monitorings der Fledermäuse“ wird ggf. ein weiteres Büro beauftragt. Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) des Thüringer Naturschutzgesetzes. Die Mitarbeiter des Planungsbüros und die von diesem beauftragten Unterauftragnehmer können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren:

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH	TLUBN, Ref. 34
Herr Alsheimer F	rau Hahn
Stefan.Alsheimer@seecon.de	Annett.Hahn@tlubn.thuringen.de
Herr Sockel	Herr Dr. Baierle
Thomas.Sockel@seecon.de	heinzullrich.baierle@tlubn.thuringen.de

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen

Im Namen der Gemeinde Bachfeld gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

am 29.09. Frau Traute Scheler zum 90. Geburtstag



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld,
Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf,
Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Ehnas, Emstadt, Katzberg, Mausendorf, Roth, Theuern und Truckenthal sowie in der Gemeinde Bachfeld und seinem Ortsteil Gundelswind verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910